

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 347

ausgegeben am 3. November 2016

Gesetz

vom 31. August 2016

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBL
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 4

4) Die Identitätskarte kann mit einem zusätzlichen elektronischen Datenträger versehen werden. Auf Antrag des Karteninhabers kann dieser mit einem Zertifikat versehen werden, das ihm die Verwendung einer elektronischen Signatur im privaten und öffentlichen Rechtsverkehr ermöglicht. Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die zu verwendenden Zertifikate, die aufzunehmenden Daten und die Datensicherheit, mit Verordnung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 16/2016 und 76/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 31. August 2016 über die Abänderung des E-Government-Gesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef